



# Neustädter Kreisblatt.

Ercheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 3. August. | Preis 2 Mark pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

**Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1882 betreffend.**

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Dppeln für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 28. August in Pleß, den 29. August in Lubliniz, den 30. August in Loß.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken haufenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 6. März 1882.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
gez. v. Rauch. Gr. v. Klindowstroem.

## Polizei-Verordnung,

betreffend die Benutzung transportabler Krippen vor den Gasthäusern, sowie die Reinigung der Krippen in den Ställen der Gasthäuser.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, sowie des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, verordne ich unter Zustimmung des Bezirksraths für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes Dppeln wie folgt:

§ 1. Den Gastwirthen ist verboten, außerhalb ihrer Stallungen Futlertröge und Vorstellkrippen zur Benutzung für Pferde aufzustellen oder deren Aufstellung zum allgemeinen Gebrauch zu gestatten.

§ 2. Die Gastwirthe haben die festen Krippen in den zu Gasthäusern gehörenden öffentlichen Gastställen, sowie die Tränkeimer am ersten und dritten Sonnabende jeden Monats durch Scheuern, mit Kali oder Natronlauge zu desinfizieren. Ebenso müssen die Ställe an den gleichen Tagen von allem Dünge befreit und besenrein gemacht, auch mit Chlorkalk ausgestreut werden.

§ 3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften trifft den Gastwirth eine Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark, welcher im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe zu substituiren ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt vier Wochen nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dppeln, den 13. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Indem ich vorstehende Polizei-Verordnung, welche im veterinair-polizeilichen Interesse von großer Wichtigkeit ist, zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich gleichzeitig die städtischen Polizei-Verwaltungen und Amtsvorstände des Kreises, für möglichst umfassende Verbreitung derselben, sowie für

die strenge Durchführung der einschlägigen Bestimmungen Sorge zu tragen. Insbesondere sind in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der Verordnung die Gastställe zum Zwecke der Feststellung, ob auch die im § 2 vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion der Ställe in entsprechender Weise vorgenommen wird, **recht häufig** einer Revision zu unterwerfen.

Neustadt O.S., den 1. August 1882.

In Vertretung des Königlichen Landraths.  
Der Kreis-Deputirte.

**Am 1. October dieses Jahres** beginnt der nächste Lehrkursus an hiesiger Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt.

Kandidatinnen, welche zu demselben zugelassen zu werden wünschen, haben

- 1) ihren Geburtschein,
- 2) ein Zeugniß der Polizei-Behörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung,
- 3) ein Physikats-Attest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch, daß sie des Lesens und Schreibens kundig und daß sie nicht schwanger sind,
- 4) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise des Ehemannes und, sofern sie die kostenfreie Ausbildung als Bezirkshebamme nachsuchen, (§§ 2<sup>a</sup>, 6 und 7 des Reglements vom 16. Mai 1876),
- 5) ein Wahl-Attest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks

beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum **20. August d. J.** und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe einzureichen. Polizeiliche Führungs-Atteste und Qualifikations-Zeugnisse (sfr. ad 2 und 3), welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmeldungs-Termine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln — Jahrgang 1876 — publicirten Reglements vom 16. Mai 1876, indem wir noch bemerken, daß der Pensionsjah für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden, 230 Mark beträgt.

Die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu publiciren.  
Breslau, den 10. Juli 1882. Verwaltungs-Commission der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt  
zu Breslau. von Uthmann.

### W a r n u n g.

In Läden und Geschäften, welche als Lotterie-Comptoir, Lotterie-Einnahme oder Lotterie-Kollekte bezeichnet sind und deren Subhaber sich als Lotterie-Einnehmer resp. Kollekteur bezeichnen, werden Loose der Preussischen Klassen-Lotterie und Antheilscheine auf solche Loose, oft unter Benennung der Antheilloose, für Preise angeboten, welche die im Lotterienplan bestimmten Preise sehr weit übersteigen und ferner noch dadurch erhöht werden, daß in den Antheilscheinen selbst die Verkäufer derselben hohe Gewinnabzüge für sich ausbedingen.

Die Antheilscheine begründen **niemals Ansprüche an die Lotterie-Verwaltung auf Loose-erneuerung und auf Gewinnzahlung.**

Vielsache gerichtliche Verurtheilungen von Loosantheilschein-Verkäufern haben herausgestellt, daß solche Verkäufer häufig betrügerisch verfahren, indem sie die Loose, auf welche sie Antheile verkaufen, **nicht besitzen**, oder auf wirklich besessene Loose viel mehr Antheilscheine ausgeben, als der Umfang der Loosebesitzes erlaubt, oder endlich indem sie ihrerseits erhobene größere Gewinne unterschlagen und denselben verschwinden.

**Zur Unterscheidung** der Loosantheilscheine von den **ächtten** Loosen machen wir darauf aufmerksam, daß die Letzteren stets einen Stempel mit der inneren Umschrift: „Koen. Pr. Gen.-Lotterie-Direkt.“ und die gedruckte Unterschrift: „Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion“ tragen.

**Zur Unterscheidung** zwischen den sich als „Lotterie-Einnehmer“ benennenden und dem **Geschäft als „Lotterie-Einnahme“ oder „Lotterie-Comptoir“** bezeichnenden Privatverkäufern und den **Loosen einerseits** und den Königlichen Lotterie-Einnehmern andererseits aber machen wir darauf aufmerksam, daß die Letzteren allein als „Königliche Lotterie-Einnahmen“ oder „Königliche Lotterie-Einnehmer“ sich namhaft machen.

Berlin, den 8. Juli 1882. Königliche General-Lotterie-Direktion. D a m m a s. Silienthal

Nr. 164.

B e f a n n t m a c h u n g.

Nachdem von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 8. v. Mts. (abgedruckt in Stück 26 Seite 159 des Amtsblattes) die Errichtung einer Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln, welche ihren Sitz in der Stadt Oppeln hat, genehmigt worden ist und ich von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zum Wahlkommissarius für den hiesigen, einen besonderen Wahlbezirk bildenden Kreis, welcher 2 Handelskammer-Mitglieder zu wählen hat, ernannt worden bin, bringe ich hiermit in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Ges.-S. S. 134) zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der Wahlberechtigten im hiesigen Königlichen Landraths-Amte vom 5. l. Mts. ab 10 Tage lang zu Jedermanns Einsicht ausliegen wird und daß Einwendungen dagegen, über welche der Herr Regierungs-Präsident endgültig Entscheidung trifft, bis incl. zum 24. August d. J. bei mir schriftlich anzubringen sind.

Der Wahltermin und die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden demnächst noch durch das Kreisblatt veröffentlicht werden.

Hierbei bemerke ich, daß zur Theilnahme an der Wahl der Handelskammer-Mitglieder berechtigt sind:

1. Diejenigen Kaufleute und Gesellschaften, welche als Inhaber einer Firma in den Handelsregistern eingetragen stehen und zu einem Satze von mindestens 30 Mark der Gewerbesteuer vom Handel veranlagt sind, und
2. diejenigen den Bergbau treibenden Allein-Eigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (§ 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1870), deren Jahresproduktion den Werth von 40000 Mark erreicht.

Wer nach vorstehenden Bestimmungen in demselben Handelskammerbezirke mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen des Handelskammer-Bezirks stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zur Anbringung von Einwendungen gegen die Wählerliste vorstehend bestimmten Frist zu erklären, in welchem Wahlkreise er seine Stimme ausüben will.

Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt, noch wählbar.

Neustadt O/S., den 27 Juli 1882.

In Vertretung des Königlichen Landraths.  
Der Kreis-Deputirte.

Nr. 165.

B e f a n n t m a c h u n g.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König es fortan dem Ermessen der Königlichen General-Kommandos überlassen hat, ob und in wie weit ehemals 4jährige Freiwillige der Kavallerie zu Reserveübungen herangezogen werden dürfen, hat das Königliche General-Kommando des 6. Armeekorps Befugung dahin getroffen, daß die Befreiung dieser Kategorie von Mannschaften von der Reserveübungs-Dienstpflicht, wie bisher, principieil bestehen bleibt und nur ganz außerordentliche Umstände zu einer Einberufung 4jährig Freiwilliger im Frieden führen können, wozu aber die Genehmigung des Königlichen General-Kommandos erforderlich ist.

Da außerdem nach § 12 der Wehrordnung vom 28 September 1875 Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichten, in dem Falle, daß sie dieser Verpflichtung nachkommen, nur drei Jahre in der Landwehr zu dienen haben, so dürfte der damit gewährte Vortheil einer um 2 Jahre verkürzten Landwehr-Pflicht, neben der oben erwähnten Befreiung von den Übungen, für die Militairpflichtigen der 4jährig freiwillige Dienst bei der Kavallerie besondere Begünstigungen mit sich bringen.

Die Ortsbehörden des Kreises wollen diese Bestimmung in ihren Gemeinden veröffentlichen und die jungen Leute auf die Vortheile, welche ihnen durch den freiwilligen Eintritt bei der Kavallerie zu einer 4jährigen activen Dienstzeit erwachsen, besonders aufmerksam machen.

Neustadt O/S., den 2. August 1882.

In Vertretung des Königlichen Landraths.  
Der Kreis-Deputirte.

Nr. 166. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Königlichen Regierung zu Oppeln dem Herrn Pfarrer von Wöhsch zu Konschnif das Lokal-Schul-Inspektorat über die katholischen Schulen zu Konschnif, Schelis und Pogösch übertragen worden ist.

Neustadt O/S., den 28. Juli 1882.

In Vertretung des Königlichen Landraths.  
Der Kreis-Deputirte. **Stoebe.**

**Steckbrief.** Gegen 1) den Webergesellen Franz Sorge, 2) den Webergesellen Heinrich Scholz, 3) den Webergesellen Emil Hettwer, sämmtlich aus Neustadt O/S., welche sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen ruhestörenden Lärms, Widerstands gegen die Staatsgewalt und Befreiung eines Gefangenen verhängt.

Es wird ersucht, dieselben zu verhaften und in das Amtsgerichts-Gefängniß zu Neustadt O/S. abzuliefern. — M. 2. Nr. 42/82. —

Meiße, den 28. Juli 1882.

Der Erste Staatsanwalt.

**Steckbriefs-Erledigung.** Der gegen den Dienstjungen Johann Kremer aus Servitut, Kreis Neustadt O/S., in Stück 24 des Kreisblattes von Neustadt O/S. von mir am 12. Juni 1882 erlassene Steckbrief ist erledigt. — S. 277/82. —

Meiße, den 27. Juli 1882.

Der Erste Staatsanwalt.

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.**

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt, den 1. August 1882.						Ober-Wogau, den 28. Juli 1882.						Zütz, den 31. Juli 1882.					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1.	Weizen . . . . .	22	97	21	90	20	83	21	80	21	30	20	80	21	66	19	40	17	60
2.	Roggen . . . . .	15	11	14	40	13	69	14	—	13	60	13	20	14	47	13	76	12	90
3.	Gerste . . . . .	13	46	12	73	12	—	13	50	13	20	13	—	12	66	12	—	11	30
4.	Hafer . . . . .	14	80	14	20	13	60	14	—	13	60	13	20	14	80	12	60	12	—
5.	Linzen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbsen . . . . .	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	80	—	—	3	50	—	—	—	—	—	—
8.	Heu . . . . .	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	7	50	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—

**A n z e i g e r.**

**≡ Kohlen, ≡**

**Stück und Würfel, beste Marken aus Oberschlesien,**

offerirt pro Centner mit 60 und auch 58 Pf. und im Waggon noch billiger

**Constant Schneider,**

Neustadt O/S., Bransenerstraße am Bahn-Güterboden.

**Bergmann's**  
**Sommerprossen-Seife**  
zur vollständigen Entfernung der Sommerprossen, empf. à Stück 60 Pfennig  
Hud. Schneider.

**Einen Lehrling**  
suche zum baldigen Antritt.  
**Adolph Hübner, Eisenhandlung, Neustadt O/S.**  
1 schwarzer Jagdhund zug. **Baumann, Neustadt O/S.**

### Holz-Verkauf.

Es sollen:

#### I. Im Revier Wildgrund:

Montag, den 14. August cr., früh von 9 Uhr ab im Gasthause zu Wildgrund:

##### A. aus dem Laubholzschlage, Abth. 33:

- 15 Raumtr. harte Knüppel, Nr. 13, 76, 79, 83, 84 und 63,
- 66 Raumtr. melirte Knüppel, Nr. 59 bis incl. 62, 64 bis incl. 75, 77 bis incl. 78, 83 bis incl. 84 und 86,
- 136 Hundert melirtes Bundholz, 105 bis incl. 241 und 304,
- 124 Raumtr. geschälte Eichenknüppel v. Nr. 242 bis incl. 288,
- 7,40 Hundert geschältes Eichenbundholz v. Nr. 289 bis incl. 303;

##### B. aus der Totalität, Abth. 42:

- 2 Raumtr. harte Knüppel, Nr. 19,
- 12 Raumtr. weiche Kloben, Nr. 20 bis incl. 26;

#### II. im Revier Eichhäusel:

Dinstag, den 15. August cr., früh von 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr ab im magistratualischen Sitzungssaale hiersebst:

##### A. aus dem Nadelholzschlage, Jagun Sa:

- 117 Raumtr. Nadelstockholz von Nr. 426 bis incl. 464,
- 8,5 Wellenhundert Nadelreisig von Nr. 53 bis incl. 66;

##### B. aus dem Laubholzschlage, Schlag XI:

- 49,60 Wellenhundert melirtes Reisig von Nr. 489 bis incl. 549 und 856,
- 112 Raumtr. melirte Knüppel von Nr. 550 bis incl. 620,
- 13 Raumtr. geschälte Eichenknüppel von Nr. 805 bis incl. 812,
- 12,50 Wellenhundert Eichenspißen von Nr. 828 bis incl. 852;

##### C. aus der Totalität,

Jagen 11e, 15e, 11a, Sa:

- 45 Raumtr. Nadelkloben, Nr. 45, 53, 55, 83, 85 bis incl. 88, 100, 101, 104 bis incl. 106, 112, 115, 118, 120 bis incl. 126 und 128,
- 4 Raumtr. Nadelknüppel, Nr. 119, 127, 138 und 146;

#### III. im Revier Riegersdorf:

Mittwoch, den 16. August cr., früh von 9 Uhr ab im Thienel'schen Gasthause zu Riegersdorf:

##### A. aus dem Nadelholzschlage, Jagun 14:

- 250 Raumtr. Nadelstockholz von Nr. 252 bis incl. 338;

##### B. aus der Totalität, Jagun 2, 4, 8, 12 und 17:

- 1 Raumtr. Eichenkloben, Nr. 167,
  - 20 " Nadelkloben Nr. 162, 165, 169, 171, 173 bis incl. 178;
  - 2 Raumtr. Nadelknüppel Nr. 163 u. 164,
  - 9 Reisighaufen Nr. 166, 168, 170 u. 178
- öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt OS., den 1. August 1882.

### Die städt. Forstverwaltung.

Die Verpachtung der wilden Fischerei in den Gewässern von Sassen, Krewitz, Dittersdorf und Kröschendorf auf 3 Jahre findet Dinstag, den 8. August cr., Vorm. 10 Uhr in unserem magistratualischen Sitzungssaale statt.

Neustadt OS., den 28. Juli 1882.

Der Magistrat.


  
**Kohlenplatz**
  
 an der Pramsener Straße ist zu verpachten
   
**Constant Schneider,**
  
 Neustadt OS., Ring 59.

### Holz-Verkauf.

Im hiesigen Stadtförsten lagern aus dem diesjährigen Einschlage noch etwa 1000 Stück Bauholzstämme und werden Angebote auf den ganzen Bestand oder auch auf kleinere Parthien entgegen genommen.

Auszüge aus den Tabellen werden gegen Erstattung der Copialien auf Verlangen übersandt. Leobschütz, den 22. Juli 1882.

Das Forst-Amt.

**Chr. G. Schlag's**
  
**Patent-Honigschleudern**
  
 liefern in 5 Nummern
   
**Schlag und Söhne**
  
 in Schweidnitz (Schlesien).
   
 Preis-Verzeichniss
   
 gratis und franco.

# Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu Saaran (Station der Breslau-Freiburger Bahn), Breslau (Schweidnitzer Stadtgraben 12) und Merzdorf (an der Schlesiſchen Gebirgs-Bahn.)

Unter Gehalts-Garantie offeriren wir unsere bekannten Dünger-Präparate, sowie die sonstigen gangbaren Düngmittel.

Proben und Preis-Courants auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt

Herr E. Sterz in Leobschütz.

Seit dem 1. August cr. fungire ich als

## Rechtsanwalt

in Neustadt O.S.

Franz Groeger,

Ring Nr. 172.

## Holz-Verkauf.

Königl. Oberförsterei Schelitz

Im Monat August d. J. finden an folgende Tagen Vorm. 10 Uhr Holzlicitationen statt: am 10. August cr. im Münzer'schen Gasthause zu Klein-Strehlitz,

„ 17. „ „ Brühlent'schen Gasthause zu Wschod,

„ 24. „ „ Schörnig'schen Gasthause zu Schelitz.

In der Licitation am 10. August cr. kommen aus den Schutzbezirken Klein-Strehlitz, Kopalin und Jägerhaus I:

circa 200 Rmmtr. Eichen- und Birken-Kloben und Knüppel,

„ 1200 Raummeter Nadelholz-Kloben und Knüppel und

„ 500 Rmmtr. Nadel-Stochholz und Durchforstungsstangen

zum Verkauf. Schelitz, den 30. Juli 1882.

Der Königliche Oberförster. Baugemeister.

Auf den Dominialfeldern bei Cloisenhof ist ein dunkelblauer Ueberzieher am 28. d. Mts. gefunden worden. Derselbe kann hier gegen Erstattung der

Insertionsgebühren in Empfang genommen werden

Klein-Drasien, den 31. Juli 1882.

Der Amtsvorsteher. Kothar.

Die Beleidigung gegen den Wirthschafts-Verwalter R. Hagütte nehme ich zurück und lehne hiermit Abbitte.

Körniz, den 31. Juli 1882.

Sente.

## Zur Jagd

empfehle ich allerbilligst:

Prima Jagdpulver,

Patent-Schrot, Lefaucheur- und Lancaster-Müſen in allen Nummern,

Filz- und Wappstropfen,

Pulver-Maße, Stropfen-Maschinen, Umrandemaschinen

und Patronhaken,

gefüllte Patronen,

per 100 Stück 5 — 6 Mark.

J. A. Namislo,

vorm. C. Thomalla.

## Ein Knabe

findet in meiner Buchdruckerei als Lehrling Aufnahme. H. Raupach.

## Für Mühlenbesitzer!

Ein stehendes Borlege mit zwei Mahl- und einem Hiesegange nebst diversem Zubehör, jedoch ohne Wasserrad und Welle, soll zum Selbstabbruch baldigst verkauft werden. Sämmtliche Gegenstände sind gut und brauchbar. Respektanten wollen sich bei dem Oberförster Hoffmann in Jacobsdorf bei Gruben O.S. bis zum 15. August d. J. melden.

## Ergiebigsten Düng-Kalk & Gyps,

wie garantirt gehaltvolle

Knochenmehle, „Superphosphate

und Düng-Salze

offerirt bis auf Weiteres billigst

Julius Sauer, Joseph-Doms'sche Kohlen-Gruben-N. Verlage. Bahnhof Baudwitz O.S.